



**Vierte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Environment, Climate Change and Health
an der Universität Bayreuth
vom 1. August 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Environment, Climate Change and Health vom 25. April 2022 (AB UBT 2022/035), die zuletzt durch Satzung vom 15. März 2023 (AB UBT 2023/020) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Praktikums“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
 - c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Eine Aufteilung der acht Wochen ist nur in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der Praktikumskoordinatorin oder dem Praktikumskoordinator dieses Masterstudiengangs möglich.“
2. In § 12 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „verlängern“ die Wörter „; der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist der Masterarbeit zu stellen“ angefügt.

3. In § 17 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:
„³Werden im Ergänzungsmodulbereich mehr Leistungspunkte erbracht als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ⁴Nicht benotete Module werden dabei erst nach den benoteten Modulen zur Erlangung der erforderlichen Leistungspunkte gezählt. ⁵Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁶Weitere abgelegte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.“
4. In § 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) ¹Die Ablegung weiterer Prüfungen in den Modulen des Ergänzungsmodulbereichs gemäß Anhang 1 über den erforderlichen Umfang hinaus ist möglich; § 17 Abs. 1 ist zu beachten. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene weitere Prüfungsleistungen besteht nicht. ³Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.“
5. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ die Wörter „und gegebenenfalls weitere Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 4“ angefügt.
6. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Beim zweiten Aufzählungszeichen in Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
 - b) Beim dritten Aufzählungszeichen wird folgender Wortlaut anfügt:
„Das Angebot der angegebenen Module im Ergänzungsmodulbereich kann nicht jedes Semester vollständig gewährleistet werden. Im Ergänzungsmodulbereich können nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Module angeboten werden. In beiden Fällen ist eine Bekanntgabe vor Beginn eines Semesters erforderlich.“
 - c) In der Modulzeile „Global Health Policy“ wird in der vierten Spalte das Wort „Essay“ durch die Wörter „Hausarbeit/ Essay/ Klausur“ ersetzt.
 - d) Die gesamte Modulzeile „Globalization of Economies and the Environment“ wird im Vertiefungsmodulbereich gestrichen.
 - e) In der Zeile „Summe Vertiefungsmodulbereich“ wird in der zweiten Spalte die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
 - f) In der Modulzeile „Global Political Economy of Food“ wird in der vierten Spalte das Wort „Essay“ durch die Wörter „Hausarbeit/ Essay/ Klausur“ ersetzt.
 - g) Die gesamte Zeile „Summe Ergänzungsmodulbereich“ wird gestrichen.
 - h) Nach der Modulzeile „Summer School“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„Globalization of Economies and the Environment	5	4	Portfolioprüfung: Hausarbeit/ Arbeitsbericht (50 %) und Präsentation (50%)
Topics in Nutrition and Health Policy	5	2	Hausarbeit/ Essay/ Klausur/ semesterbegleitende Aufgaben
Summe Ergänzungsmodulbereich	25“		

- i) In der Fußnote nach der Tabelle werden in Satz 2 nach dem Wort „bestimmt“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 2. August 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 19. Juli 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 27. Juli 2023, Az. A 3395/11 - I/1.

Bayreuth, 01. August 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 01. August 2023 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 01. August 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 01. August 2023.